

Scheidung? Was Sie wissen müssen.

lic.iur. Stefanie Althaus, Rechtsanwältin

lic.iur. Manuel Duss, Rechtsanwalt

lic.iur. Silvano Arpino, Rechtsanwalt

Moderation: Silvano Arpino

Scheidung? Was Sie wissen sollten.

Teil 1: Verfahren: Eheschutz und Scheidung

Referent:

Manuel Duss, lic.iur., Rechtsanwalt und Fachanwalt SAV Familienrecht
Peyer Partner Rechtsanwälte

Eheschutzverfahren: Was ist das?

- 1) Im Eheschutzverfahren wird das Getrenntleben durch **gerichtlichen** Entscheid geregelt (kann auch auf der Basis einer **Vereinbarung** zwischen den Ehegatten erfolgen). Zuständig: Gericht am Wohnsitz **eines Ehegatten**.
- 2) Geregelt wird Folgendes:
 - i. Wer übernimmt die **eheliche Wohnung** für die Dauer des Getrenntlebens?
 - ii. Kinderbelange (**Obhut, Betreuungsanteile** bzw. **Besuchsrecht, Kindesunterhalt**, ev. **Kindesschutzmassnahmen**; **i.d.R. keine** Neuregelung der elterlichen Sorge).
 - iii. Ehegatten-**Unterhalt**.
 - iv. Ev. **Gütertrennung** und sonstige sichernde Massnahmen.
- 3) Alternative zum Eheschutz: **Aussergerichtliche** Getrenntlebensvereinbarung (Vorteil: Kein Gang zum Richter; Nachteil: begrenzte Verbindlichkeit).

Scheidung (allgemeine Bemerkungen)

- 1) Wann ist eine Scheidung möglich?
 - i. «Jederzeit» mit einem **gemeinsamen** Scheidungsbegehren.
 - ii. Nach Ablauf von **zwei Jahren Getrenntleben** auch ohne Zustimmung des anderen Ehegatten (Scheidungsklage).
 - iii. (Bei **Unzumutbarkeit** der Weiterführung der Ehe aus schwerwiegenden Gründen (Scheidungsklage): In der Praxis nur **sehr geringe** Bedeutung.)
- 2) Was wird (ausser der Scheidung) geregelt (**Scheidungsfolgen**)?
 - i. Kinderbelange (**elterliche Sorge**, Obhut, Betreuungsanteile bzw. Besuchsrecht, Kindesunterhalt, ev. Kindeschutzmassnahmen).
 - ii. Ehegatten-**Unterhalt**.
 - iii. Aufteilung eheliches Vermögen (**güterrechtliche Auseinandersetzung**).
 - iv. Aufteilung der **beruflichen Vorsorge** (Pensionskasse, 2. Säule).

Scheidungsverfahren (Ablauf)

- 1) Einreichen eines **gemeinsamen Scheidungsbegehren** (mit oder ohne Regelung der Scheidungsfolgen) oder einer **Scheidungsklage** beim Bezirksgericht am Wohnsitz eines Ehegatten.
- 2) Vorladung der Ehegatten zu einer **mündlichen** Verhandlung an das Gericht («Anhörung» bzw. «Einigungsverhandlung»). Das Gericht unternimmt in der Regel an dieser Verhandlung einen **Einigungsversuch**, wenn keine bzw. keine vollständige Scheidungsvereinbarung der Ehegatten vorliegt.
- 3) Sofern eine Einigung über sämtliche Scheidungsfolgen (Scheidungsvereinbarung) vorliegt, Abschluss des Scheidungsverfahrens nach dieser mündlichen Verhandlung durch Scheidungsurteil.
- 4) Besteht nach dieser Verhandlung nach wie vor Uneinigkeit über sämtliche oder einzelne Scheidungsfolgen, kommt es zum **schriftlichen Verfahren**.

Scheidung? Was Sie wissen sollten.

Teil 2: Kinderbelange

Referent:

Manuel Duss, lic.iur., Rechtsanwalt und Fachanwalt SAV Familienrecht
Peyer Partner Rechtsanwälte

Elterliche Sorge

1) Was bedeutet «elterliche Sorge» überhaupt?

- i. Befugnis, wichtige Entscheidungen für das Kind zu treffen.
- ii. Vertretung des Kindes gegenüber Dritten (z.B. Behörden, auch Abschluss von Verträgen für das Kind etc.).
- iii. Verwaltung des Kindesvermögens.
- iv. Aufenthaltsbestimmungsrecht (so genannter «Zügel»-Artikel).
- v. Elterliche Sorge hat **nichts** mit Häufigkeit der Betreuung der Kinder zu tun.

2) Wer hat die elterliche Sorge?

- i. Während des Zusammenlebens: Beide Ehegatten **gemeinsam**.
- ii. Während des Getrennlebens: **I.d.R.** beide Ehegatten **gemeinsam**.
- iii. Nach der Scheidung: Seit 1. Juli 2014 **gemeinsame** elterliche Sorge als **Regelfall**. Zuteilung der **alleinigen** elterlichen Sorge an einen Elternteil, wenn die gemeinsame elterliche Sorge nicht dem Kindeswohl entspricht.

Obhut

- 1) Was heisst «Obhut»?
 - i. Befugnis, mit dem minderjährigen Kind in **häuslicher Gemeinschaft** zu leben und für seine tägliche Betreuung und Erziehung zu sorgen.
 - ii. Befugnis des obhutsberechtigten Elternteils, **alltägliche Entscheidungen** für das Kind zu treffen.
 - iii. Während des Zusammenlebens der Ehegatten: **Gemeinsame** Obhut.
- 2) Formen der Obhut nach der Scheidung:
 - i. Die **alleinige** Obhut eines Ehegatten («Residenzmodell»): Kinder wohnen in der Hauptsache bei einem Elternteil und werden von diesem überwiegend betreut.
 - ii. Die **alternierende** Obhut beider Ehegatten («Wechselmodell»): Eltern betreuen die Kinder zeitlich mehr oder weniger gleich häufig.

Betreuungsanteile und Besuchsrecht

- 1) Bei alternierender Obhut Regelung durch **Betreuungsplan** (als Teil der Scheidungsvereinbarung bzw. des Scheidungsurteils). Beispiele: Abwechselnde Betreuung während je einer Woche oder im so genannten «Nestmodell».
- 2) Bei überwiegender Betreuung durch einen Elternteil (alleinige Obhut) Regelung eines **Besuchsrechts** für den anderen Elternteil. «Klassische» Form des Besuchsrechts («persönlicher Verkehr»):
 - Jedes zweite Wochenende (z.B. Freitagabend bis Sonntagabend);
 - «Aufteilung» der Feiertage unter den Eltern (alternierend je nach Kalenderjahr Ostern, Pfingsten, Weihnachtsfeiertage, Neujahr);
 - Ferienbesuchsrecht.
- 3) Bei Schwierigkeiten mit der Umsetzung des Besuchs- bzw. Betreuungsrechts: Einrichtung z.B. einer **Besuchsrechtsbeistandschaft**.

Kindesunterhalt

- 1) Per 1. Januar 2017 tritt die Gesetzesrevision über den Kindesunterhalt in Kraft. Ist dann ein Scheidungsverfahren bei Gericht hängig, wird der Kindesunterhalt nach den neuen Bestimmungen beurteilt.
- 2) Betreuungsunterhalt wird Teil des Kindesunterhalts. Wenn Kinder vorhanden sind, wird die Bedeutung des Ehegattenunterhalts bei der Scheidung tendenziell abnehmen zugunsten des Kindesunterhalts.

Scheidung? Was Sie wissen sollten.

Teil 3: Unterhalt

Referentin:

Stefanie Althaus, lic.iur., Rechtsanwältin
Trachsel Bortolani Partner

Kinderunterhalt

Arten

- Leistung von Pflege & Erziehung
- Geldleistungen

Dauer

- Bis zur Mündigkeit (18)
- Über die Mündigkeit hinaus, bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung, soweit zumutbar

Höhe

- Bedürfnisse des Kindes
- Lebensstandard & Leistungsfähigkeit der Eltern
- Familienzulagen sind zusätzlich geschuldet (Art. 285 Abs. 2 ZGB)
- Anhaltspunkte:
 - «Zürcher Tabellen»
 - Prozentregeln BE (17% für ein / 27% für zwei / 35 % für drei Kinder)

Nachehelicher Unterhalt

Prinzipien

- clean-break / Vorrang der Eigenversorgung
- Nacheheliche Solidarität

Voraussetzungen Unterhaltsanspruch

Ist einem Ehegatten *nicht zuzumuten*, dass er für den ihm *gebührenden Unterhalt* unter Einschluss einer angemessenen Altersvorsorge selbst aufkommt, so hat ihm der andere einen *angemessenen Beitrag* zu leisten. (Art. 125 Abs. 1 ZGB)

Kriterien

- Aufgabenteilung während der Ehe
- Dauer der Ehe
- Lebensstellung während der Ehe
- Alter und die Gesundheit
- Einkommen und Vermögen
- Umfang und Dauer der noch zu leistenden Kinderbetreuung

Nachehelicher Unterhalt - Kriterien

Aufgabenteilung & Dauer der Ehe

Lebensprägende Ehe	Nicht-lebensprägende Ehe
<ul style="list-style-type: none"> • Lange Ehedauer > 10 Jahre • Gemeinsame Kinder • Entwurzelung aus Kulturkreis 	<ul style="list-style-type: none"> • Kurze Ehedauer < 5 Jahre
	
Fortführung des während des Zusammenlebens zuletzt gelebten Lebensstandards, sofern finanzierbar	Anknüpfen an vorehelichen Lebensstandard, wirtschaftliche Selbständigkeit

Alter & Gesundheit

- Faustregel: ab 50 Wiedereinstieg kaum mehr zumutbar
- Erhöhung eines bestehenden Pensum wird anders beurteilt

Nachehelicher Unterhalt - Kriterien

Einkommen & Vermögen

- Sämtliches Einkommen berücksichtigen: Lohn, Zulagen, 13. Monatslohn, Bonus, Pauschalspesen, Ersatzeinkommen, Vermögenserträge
- Bei Selbständigerwerbenden: Abstellen auf Durchschnitt (letzte 3 / 5 Jahre)

Umfang & Dauer der Kinderbetreuung

- Faustregeln:
 - bis jüngstes Kind 10: Keine zusätzliche Erwerbstätigkeit zumutbar
 - jüngstes Kind 10 bis 16: 50% i.d.R. zumutbar
 - ab jüngstes Kind 16: Aufstocken auf 100% zumutbar

Berufliche Ausbildung, Werdegang, berufliche Aussichten

Angemessene Altersvorsorge

Nachehelicher Unterhalt - Berechnungsmethode

Durchschnittliche Verhältnisse – «Zweistufige Berechnung»

- familienrechtlicher Notbedarf beider Haushalte berechnen, ev. erweitert um Versicherungen, Steuern, Vorsorge

Totaleinkommen
- Gesamtbedarf

Freibetrag (>0)



Freibetrag wird auf Haushalte aufgeteilt (i.d.R. nach grossen und kleinen Köpfen)

Totaleinkommen
- Gesamtbedarf

Manko (< 0)



Manko geht voll zu Lasten des unterhaltsberechtigten Ehegatten. Unterdeckung im Scheidungsurteil festhalten!

Überdurchschnittliche Verhältnisse - «Einstufige Berechnung»

- Berechnung gebührender Bedarf: Konkretes Budget basierend auf zuletzt gemeinsam gelebtem Standard zuzüglich trennungsbedingte Mehrkosten
- Gebührender Bedarf = Obergrenze des Unterhaltsanspruchs

Beispiel Unterhaltsberechnung (zweistufig)

Beispielfall: Max Muster ist Buchhalter und verdient monatlich netto CHF 8'500, zudem erhält er Familienzulagen von CHF 400. Vreni Muster arbeitet 40% als Pflegefachfrau und verdient netto CHF 2'250. Die beiden haben zwei Kinder: Lea (geb. 2005) und Max (geb. 2008). Beide leben bei der Mutter Vreni.

Variante Manko: Max Muster verdient monatlich nur CHF 5'500, d.h. das Familieneinkommen reicht nicht für beide Haushalte.

1. Berechnung des monatlichen Bedarfs *

Ehemann		Ehefrau und Kinder
1'200	Grundbetrag	1'350
	Zuschlag für Kinder	1'000
1'500	Wohnkosten	2'000
150	Radio, TV, Internet, Telefon	150
300	Krankenkasse KVG (Grundversicherung)	450
70	Krankenkasse VVG (Zusatzversicherung)	150
25	weitere Gesundheitskosten (Selbstbehalt)	50
100	Fahrt zur Arbeit	60
220	Mehrkosten auswärtige Verpflegung	88
	Mittagstisch Kinder	100
	Kieferorthopädie Kinder	100
250	Steuern	200
3'815	Total	5'698
3'495	Total ohne Steuern, VVG (Variante)	5'348

* Basis der Berechnung bildet das betriebsrechtliche Existenzminimum, das anhand von kantonalen Richtlinien berechnet wird. Sofern die verfügbaren Mittel reichen, können zusätzliche Positionen wie Versicherungen, Steuern, Vorsorge eingerechnet werden.

2. Berechnung verfügbares monatliches Einkommen		Variante
Einkommen Ehemann	8'500	5'500
Einkommen Ehefrau	2'250	2'250
Familienzulagen	400	400
Gesamteinkommen	11'150	8'150

3. Berechnung Bedarf der Familie		
Bedarf Ehemann	3'815	3'495
Bedarf Ehefrau und Kinder	5'698	5'348
Gesamtbedarf	9'513	8'843

4. Berechnung Freibetrag / Manko		
Gesamteinkommen	11'150	8'150
Gesamtbedarf	9'513	8'843
Freibetrag / Manko	1'637	-693

5. Berechnung Unterhaltsanspruch		
Bedarf Ehefrau und Kinder	5'698	5'348
+ Anteil Freibetrag 2/3	1'091	-
- Einkommen Ehefrau	-2'250	-2'250
- Familienzulagen	-400	-400
Unterhaltsanspruch Ehefrau und Kinder	4'139	2'698

6. Leistungsfähigkeit Unterhaltspflichtiger		
Einkommen Ehemann	8'500	5'500
- Bedarf Ehemann	-3'815	-3'495
- Anteil Freibetrag	-546	-
Unterhaltspflicht Ehemann	4'139	2'005

7. Aufteilungsvorschlag		
Kind 1	1'300	1'000 + Familienzulagen
Kind 2	1'300	1'000 + Familienzulagen
Ehefrau	1'539	
Total	4'139	2'000

Weiterführende Hinweise

Kreisschreiben zur Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums

Basis für Unterhaltsberechnung in durchschnittlichen Verhältnissen bei lebensprägender Ehe

http://www.gerichte-zh.ch/fileadmin/user_upload/Dokumente/Mitteilungen/Kreisschreiben/2000-2009/16_09_2009.pdf

Durchschnittlicher Unterhaltsbedarf für Kinder

Empfehlungen zur Bemessung von Unterhaltsbeiträgen Amt für Jugend und Berufsberatung Zürich

http://www.ajb.zh.ch/internet/bildungsdirektion/ajb/de/kinder_jugendhilfe/unterhalt/unterhaltsbedarf.html

Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe

Informationen zur Unterstützung beim Inkasso von laufenden Unterhaltsbeiträgen durch die Alimentenhilfestelle. Voraussetzungen für Anspruch auf Alimentenbevorschussung.

http://www.ajb.zh.ch/internet/bildungsdirektion/ajb/de/kinder_jugendhilfe/kjz/alimentenhilfe.html

Scheidung? Was Sie wissen sollten.

Teil 4: Eheliches Vermögen: Güterrecht und Altersvorsorge

Referent:

Silvano Arpino, lic.iur., Rechtsanwalt

Langner Arndt Rechtsanwälte AG, Zürich

Beispiel-Ehepaar

Heidi & Peter:

- 20 Jahre verheiratet
- Klassische Rollenverteilung (Heidi Hausfrau, Peter erwerbstätig)
- Kein Ehevertrag

Eheliches Vermögen nach 20 Jahren Ehe:

- Gemeinsame Eigentumswohnung (Miteigentum): CHF 800'000
- Hypothek (Solidarschuldner): CHF 480'000
- Bankkonto Heidi: CHF 90'000, davon CHF 70'000 aus einer Erbschaft
- Bankkonto Peter: CHF 160'000, gespart während der Ehe
- Aktiendepot Peter aus Erbschaft: CHF 50'000
- Peter hat CHF 50'000 geerbt und in die Pensionskasse einbezahlt

Güterrecht

Was regelt das eheliche Güterrecht?

- Wem gehört das vorhandene Vermögen?
- Wie wird das Vermögen während der Ehe behandelt?
- Wie wird das Vermögen bei der Auflösung der Ehe verteilt?

Welche verschiedenen Regelungen gibt es (Güterstände)?

- **Errungenschaftsbeteiligung (ordentlicher Güterstand)**
→ [Heidi & Peter](#)
- Gütertrennung (Ehevertrag, richterliche Anordnung, Gesetz)
- Gütergemeinschaft (Ehevertrag)

Errungenschaftsbeteiligung

Regelung während der Ehe:

- Getrennte Verwaltung
- Getrennte Nutzung
- Getrennte Verfügung

Wechsel der Regelung (Güterstand) während der Ehe?

- Vereinbarung der Gütertrennung oder der Gütergemeinschaft (Ehevertrag)
- Richterliche Anordnung der Gütertrennung (Eheschutz) oder Ehetrennung

Wann wird das eheliche Vermögen aufgeteilt?

- Scheidung → [Heidi & Peter](#)
- Tod (Güterrecht kommt vor dem Erbrecht!)

Die Gütermassen der Errungenschaftsbeteiligung



- Voreheliches Vermögen
- Schenkungen
- Erbschaften
- Ersatzanschaffungen

- Heidi: Erbschaft CHF 70'000
- Peter: Aktiendepot CHF 50'000
- Peter verkauft UBS-Aktien und kauft davon Nestlé-Aktien



- Arbeitserwerb
- Erträge des Eigenguts

- Heidi und Peter: Lohnkonto
- Peter: Dividenden der Aktien

Ablauf der güterrechtlichen Auseinandersetzung

(vereinfachte Darstellung)

1. Trennung des Vermögens von Mann und Frau
Nach 20 Jahren hat sich das Vermögen von Heidi & Peter vermischt
2. Bestimmung der (Netto-)Errungenschaft = Vorschlag
Vorhandenes Vermögen von Heidi & Peter, abzügl. Schulden, abzügl. Eigengut (vereinfacht)
3. Verteilung des Vorschlags
Heidi & Peter bekommen je die Hälfte des Vorschlags des anderen (gesetzliche Regelung, Abweichung durch Ehevertrag möglich!)
4. Erfüllung der Ansprüche
Peter muss Heidi CHF 70'000 bezahlen (Liquidität?)

Beispiel:

(vereinfachte Darstellung)

	Heidi		Peter	
	Eigengut	Errungenschaft	Eigengut	Errungenschaft
Eigentumswohnung (Hälfte)		400'		400'
Hypothek (Hälfte)		-240'		-240'
Bankkonti		20'		160'
Aktiendepot		0'	50'	
Erbschaft	70'			0'
Vorschlag		180'		320'
Total Errungenschaft		500'		
Hälftiger Anteil		250'		
Ausgleichszahlung an Heidi		70'		

Ausgewählte Themen:

Fall 1: Peter glaubt nicht, dass Heidi geerbt hat

Beweislast Eigengut: gesetzliche Vermutung zugunsten von Errungenschaft
Beweismittel: Erbteilungsvertrag, voreheliche Bankbelege, Steuererklärung etc.

Fall 2: Peter beschenkt in der Trennungsphase seine Geliebte Clara

Aufrechnung zur Errungenschaft (Hinzurechnung):

- Geschenke der letzten 5 Jahre, keine Zustimmung des anderen Ehegatten
- Vermögensentäusserungen in der klaren Absicht, dass der andere Ehegatte bei der Scheidung weniger bekommen soll

Altersvorsorge: Vorsorgeausgleich bei Scheidung

- Grundsatz: hälftige Aufteilung des während der Ehe angesparten Pensionskassenguthabens (2. Säule, nicht 1. und 3. Säule!)
- Zweck (Altersvorsorge sicherstellen, Ausgleich schaffen)
- Nicht freiwillig! → Heidi kann darauf nicht verzichten

	Heidi	Peter
Guthaben bei Scheidung	35'	260'
./. Guthaben bei Eheschliessung (aufgezinst)	-5'	-15'
./. Einmaleinlagen aus Eigengut (aufgezinst)		-50'
+ Vorbezug für Wohneigentum		75'
Aufzuteilen	30'	270'

Total	300'
hälftiger Anspruch	150'
Übertrag an Heidi	120'

Altersvorsorge

Ausnahmen vom Grundsatz der Teilung:

- Teilung unmöglich (Vorsorgefall eingetreten, «angemessene» Entschädigung)
→ Peter wurde invalid und erhält bereits eine Rente
- Verzicht auf Teilung (selten) → Heidi ist sehr vermögend
- Verweigerung der Teilung durch das Gericht (sehr selten) → Peter selbständig, nur 3. Säule, da Gütertrennung hat Heidi kein Anspruch darauf, Heidi müsste ihre kleine Pensionskasse mit Peter teilen: stossendes Ergebnis!

Gesetzesrevision steht vor der Tür:

- Verbesserung Schutz des berechtigten Ehegatten
- Einleitung des Scheidungsverfahrens als massgebender Zeitpunkt für die Berechnung der Teilung (keine Verfahrensverzögerung)